

2021-04-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum heutigen Montag, 19.4.2021 treten für Baden-Württemberg einige neue Corona-Regelungen in Kraft, über die wir Sie im Folgenden unterrichten.

Corona-Verordnung Baden-Württemberg

Die neue Corona-V des Landes soll insbesondere die Änderungen des IfSchG des Bundes vorwegnehmen, welches diese Woche weiter beraten wird. Für die Betriebe der Steine- und Erdenindustrie von Belang:

In Stadt-/Landkreisen mit einer **7-Tage-Inzidenz von > 100** je 100.000 Einwohner sind auch Baumärkte- und Baustoffhandel für Privatkunden zu schließen. Der Verkauf in Form fester Terminvereinbarungen (Click & Collect) ist weiterhin möglich.

Dabei gilt: Je Angefangene 40 qm maximal ein Kunde. Die persönlichen Kunden-Kontaktdaten sind zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden festzuhalten und aufzubewahren.

Für die ebenfalls hinzukommenden Ausgangsbeschränkungen zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr gelten u.a. die bekannten Ausnahmen zur Berufsausübung.

Derzeit gelten diese Regelungen aufgrund der hohen Inzidenzzahlen nahezu landesweit. Bitte informieren Sie sich zusätzlich bei Ihrem zuständigen LRA/Gesundheitsamt und in den amtlichen Bekanntmachungen. Es können landkreisbezogen weitere Beschränkungen angeordnet werden.

Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne BW

Die Änderungen betreffen Ausnahmen für Geimpfte und nach einer Infektion Genesene. Diese sind in der Regel von der Einreisequarantäne ausgenommen, nicht jedoch bei einer Einreise aus Virusvariantengebieten.

Für Einreisende gelten weiterhin die bekannten Ausnahmen, z.B. für Grenzgänger und Grenzpendler oder für Reisen aus Anlass des Besuchs enger Verwandter.

Unverändert gelten ebenfalls die Anmelde- und Testpflichten nach der Corona-Einreiseverordnung Bund.

Testangebotspflicht – Änderung der Corona-ArbSchV

Mit der zweiten Änderung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes vom 14.04.2021 gilt ab dieser Woche (KW 16) die Pflicht, allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, kalenderwöchentlich mindestens einen Corona-Test anzubieten. Weiter gilt insbesondere folgendes:

- In besonderen Fällen sind zwei Tests kalenderwöchentlich anzubieten, u.a. für Beschäftigte, die häufig wechselnden Kundenkontakt haben (wie z.B. im Einzelhandel) oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.
- Angeboten werden können alle zugelassenen Tests, einschließlich Selbsttests.
- Eine Dokumentation muss seitens der ArbSchV nur hinsichtlich der Beschaffung der Tests oder der Beauftragung von Dritten (z.B. Coronatestzentren) erfolgen. Die Nachweise sind vier Wochen aufzubewahren.
- Die Beschäftigten sind aufgrund der ArbSchV nicht verpflichtet, sich zu testen oder testen zu lassen. Etwas anderes kann im Einzelfall für bestimmte betriebliche Bereiche im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und des Hygienekonzepts geregelt werden. Es empfiehlt sich, das Vorgehen mit dem Betriebsarzt abzustimmen.
- In das Hygienekonzept aufnehmen und die Mitarbeiter informieren sollten Sie in jedem Fall darüber, dass ...
 - ein positives Testergebnis ggf. dem Arbeitgeber umgehend mitgeteilt werden muss, um vorsorglich weitere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen,
 - der Betrieb umgehend zu verlassen ist, bzw. nicht betreten werden darf und
 - der Befund durch einen PCR-Test abgesichert werden muss.
- Die Tests müssen nach der ArbSchV nicht während der Arbeitszeit ausgeführt werden.
- Die Sachkosten und organisatorischen Kosten des Tests trägt der Arbeitgeber.
- Die ArbSchV wurde verlängert für die Dauer der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, derzeit jedoch längstens bis zum 30.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum